Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive" zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,10 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. Preis für die 4gespaltene Petitzeile 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 20 Pf

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 9. Oels, den 2. Februar 1917. **55. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Oels, den 31. Januar 1917.

Aenderung der Ordnung betreffend die Verbrauchsregelung von Brotgetreide und Mehl für den Kreis Oels.

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 782) wird für den Umfang des Kreises Oels folgendes angeordnet:

I. § 8b Absatz 1 der Ordnung vom 5. August 1916 (Kreisblatt S. 153) erhält folgende Fassung:

b. der höchste zulässige Verbrauch pro Kopf und Tag der versorgungsberechtigten Bevölkerung wird auf 200 Gramm Mehl oder Zwieback oder 3 Semmeln oder 320 Gramm K- oder Vollkornbrot festgesetzt mit der Maßgabe, daß bei der Ausstellung der im § 10 dieser Ordnung vorgeschriebenen Bezugsscheine

I. Kinder, die am 1. Oktober 1916 oder später geboren sind, nicht mitgezählt werden,

II. Kinder, die vor dem 1. Oktober 1916 geboren sind, aber zu Ostern 1916 noch nicht schulpflichtig geworden sind, nur mit zwei Dritteln der Verbrauchsmenge in Ansatz kommen.

II. Die vorstehende Aenderung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft.

Der Kreisausschuß.
gez. Rojahn.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen. Wenn die Brotmarkenhefte für Februar bereits verausgabt sind, so können K-Hefte für die zwischen dem 1. Mai und dem 1. Oktober 1916 geborenen Kinder auf Antrag nachträglich verabfolgt werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 23. Januar 1917.

Der freiwillige Hilfsdienst ist für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe erforderlich, die infolge der Einberufung der wehrfähigen Landwirte zu den Fahnen einer sachverständigen Leitung und Aufsicht entbehren. Zur Unterstützung von Landfrauen und zur Hilfeleistung bei der Bewirtschaftung müssen alle hierfür geeigneten Kräfte herangezogen werden. Ein derartiger Hilfsdienst könnte von Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde geleistet werden. Sie üben in der jetzigen Zeit vielfach ihre eigentliche Tätigkeit nicht aus, sondern sind in den für den Krieg eingerichteten Hilfsorganisationen sowie in sonstiger Liebesarbeit tätig, während sie als Hofverwalterinnen oder Gutssekretärinnen dem Vaterlande noch wertvollere Dienste leisten können.

Auch unter den noch in der Ausbildung begriffenen Berufsanwärterinnen, den sogenannten „Kandidatinnen des hauswirtschaftlichen Lehramts", und unter den Lehrerinnen der ländlichen Wanderhaushaltungsschulen, die vom Lande stammen oder die Bedürfnisse der Landwirtschaft im Laufe der Jahre kennen gelernt haben, werden sich Kräfte finden, die geeignet sind, der Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Betriebe zu dienen. Obwohl diese weiblichen Hilfskräfte mit dem ländlichen Wirtschaftsleben im allgemeinen vertraut sind, werden ihnen doch vielfach noch die für den praktischen Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen Kenntnisse fehlen. Zur Ausübung einer Tätigkeit als Hofverwalterin, Gutssekretärin, Aufseherin bedarf es in den meisten Fällen noch einer kurzen praktischen Unterweisung. In der Regel wird ein zweiwöchiger Kursus, dessen Lehrgang sich auf die Führung einfacher Rechnungsbücher und Register, auf Hof- und Speicherverwaltung usw. erstrecken müßte, genügen.

Der Lehrplan, die Zeit, der Ort und die Kosten der Lehrgänge werden später von der Landwirtschaftskammer bekannt gegeben werden. Eine möglichst rege Beteiligung an diesem landwirtschaftlichen Hilfsdienst wäre erwünscht.

Oels, den 2. Februar 1917.

Das Sachregister zum Kreisblatt pro 1916 betreffend.

Hierdurch bringe ich zur Kenntnis der Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher sowie der Schulvorstände und der Fleischbeschauer des Kreises, daß das Sachregister zum Kreisblatt pro 1916 vom 5. d. M. an in meinem Bureau zur Abholung bereit liegt. Der Preis beträgt 70 Pfg. pro Exemplar.

Königliche Landrat.

Breslau, den 5. Januar 1917.

Anordnung.

In Abänderung meiner Anordnung vom 14. 1. 16 bestimme ich auf Grund des § b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15 (R. G. Bl. S. 813) sowie des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. 6. 16 (R. G. Bl. S. 599 ff.) im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde folgendes:

§ 1.

Das Ueberschreiten der Grenze zwischen den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln einerseits und den angrenzenden österreichischen Gebietsteilen andererseits — abgesehen von dem Eisenbahnverkehr — ist nur innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes vom 1. 7. 69, Bundesgesetzblatt 1869 S. 317) zulässig.

Als Tageszeit wird angesehen: Im Januar und Dezember die Zeit von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, im Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, im März, April, August und September die Zeit von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, im Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends.

In besonderen Fällen kann die zuständige Ueberwachungsstelle oder der Vorgesetzte des Durchlaßpostens Ausnahmen zulassen. Dem zuständigen Zollaufsichtsposten oder Zollamt ist die Bewilligung einer solchen Ausnahme sofort mitzuteilen.

Die Ausnahme kann auch allgemein, jedoch auf höchstens je ein Monat, von der zuständigen stellv. Inf.-Brigade bewilligt werden.

Die erteilte Erlaubnis erstreckt sich nicht auf die Mitnahme zollpflichtiger Waren (§ 21 des Vereinszollgesetzes).

§ 2.

Die Grenze darf nur bei den militärischen Ueberwachungsstellen oder Durchlaßposten überschritten werden

a) auf Grund eines vorschriftsmäßigen Reisepasses nur bei den Eisenbahn- oder Landwegpachungsstellen,

b) im kleinen Grenzverkehr nur auf Grund eines Berechtigungsscheines für den deutsch-österreichischen Grenzverkehr, von der Ortspolizeibehörde nach Muster Anlage A für deutsche Reichsangehörige, die ihren ständigen Wohnort im Grenzzollbezirk haben, auszustellen ist

§ 3.

Die Ortspolizeibehörde darf Berechtigungsscheine nur für Einwohner ihres Bezirks ausstellen.

Der Berechtigungsschein darf nur von der Person benützt werden, für die er ausgestellt ist, und anderen Personen nicht zur Benützung überlassen werden.

Der kleine Grenzverkehr (§ 2b) wird aus jedem berechtigten wirtschaftlichen oder persönlichen Grunde zugelassen.

Der Berechtigungsschein darf nur für die nächstgelegene Grenzübertrittsstelle ausgestellt werden, im Falle eines besonderen Bedürfnisses auch für die benachbarten Uebertrittsstellen.

Wird wegen des Mangels eines derartigen besonderen Bedürfnisses die Ausstellung verweigert, so entscheidet der zuständige Landrat, in Zweifelsfällen das stellv. Generalkommando.

In dem Berechtigungsschein ist das Ziel und der Zweck der Reise anzugeben.

§ 4.

Der Berechtigungsschein ist nur für die zur Erreichung des Zwecks erforderliche Dauer, längstens jedoch auf drei Monate, auszustellen. Die Verlängerung um längstens weitere drei Monate ist zulässig und darf auch für einen anderen Zweck erfolgen.

Der Berechtigungsschein ist nur gültig für den Verkehr nach im beiderseitigen Grenzzollbezirk belegenen Ortschaften. Das Ueberschreiten des Grenzzollbezirks auf Grund des Berechtigungsscheines ist verboten.

§ 5.

Der Berechtigungsschein hat das Lichtbild des Inhabers und dessen eigenhändige Unterschrift, sowie die Bescheinigung der auszustellenden Behörde zu enthalten, daß der Inhaber die durch das Lichtbild dargestellte Persönlichkeit ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Kinder unter zehn Jahren bedürfen in Begleitung Erwachsener keines Berechtigungsscheines. Sie sind auf dem Berechtigungsschein der Erwachsenen unter Angabe von Namen, Alter, Wohnort und Eltern ausdrücklich zu vermerken.

§ 6.

Das Ueberschreiten der Grenze im kleinen Grenzverkehr auf Grund eines Reisepasses ist verboten. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des stellv. Generalkommandos.

§ 7.

Bei Wegfall der Voraussetzungen, unter denen ein Berechtigungsschein erteilt worden ist, ist dieser einzuziehen.

Das Gleiche gilt im Falle eines Mißbrauches. In diesem Falle ist stets dem stellv. Generalkommando Meldung zu erstatten, auch ist vor der Neuausfertigung eines wegen Mißbrauchs eingezogenen Berechtigungsscheines stets die Genehmigung des stellv. Generalkommandos einzuholen.

§ 8.

Die österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, die innerhalb des preußischen Grenzzollbezirks ihren Wohnsitz haben, erhalten an Stelle des von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Berechtigungsscheines einen Berechtigungsschein nach gleichem Muster von dem Kommandeur des Grenzschutzbataillons, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz haben.

§ 9.

Die Stellen, an denen Ueberwachungsstellen eingerichtet sind, sind umseitig angegeben.

§ 10.

Für alle Beamten, insbesondere die Zoll-, Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Wasserbaubeamten, sowie für die von einer staatlichen Behörde in festem Dienstverhältnis beschäftigten Arbeiter und Angestellten treten die von ihrer vorgesetzten Behörde ausgefertigten Ausweiskarten an Stelle der Pässe und der in den §§ 3—7 genannten Berechtigungsscheine, für deren Form besondere Anordnung vorbehalten bleibt.

§ 11.

Die Vergünstigungen des § 8 stehen für den Grenzübertritt nach dem Inlande den im Grenzzollbezirke einen festen Wohnsitz besitzenden Staatsangehörigen von Oesterreich-Ungarn zu, die eine gleichwertige Legitimation der österreichischen Stellen besitzen.

Arbeits- und Dienstbücher werden aber als ausreichende Legitimation nicht angesehen.

§ 12.

Für die in §§ 2b, 10 und 11 genannten Berechtigungsscheine und Ausweiskarten wird Befreiung von Sichtvermerk gewährt.

§ 13.

Von der Forderung eines Lichtbildes für den Berechtigungsschein wird bis zum 15. Februar 1917 abgesehen.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

In gleicher Weise wird bestraft,

wer mit gefälschtem oder ihm nicht zustehenden oder abgelaufenen Paß oder Berechtigungsscheines oder anderem ihm nicht zustehenden Ausweispapieren die Grenze überschreitet oder zu überschreiten unternimmt,

wer seinen Paß oder Berechtigungsschein oder andere Ausweispapiere einer anderen Person überläßt oder sonst mißbräuchlich verwendet oder bei der Grenzkontrolle falsche Angaben macht, sowie

wer einer der mit der Grenzkontrolle beauftragten Personen (Militärpersonen, Zollbeamten, Gendarmen oder deren Hilfspersonen und dergleichen), anläßlich der Grenzüberschreitung Geschenke irgendwelcher Art macht oder anbietet, ohne Rücksicht, zu welchem Zwecke dies erfolgt.

Als Geschenke gelten auch Nahrungs- oder Genußmittel von geringem Wert, auch wenn sie zum sofortigen Gebrauch bestimmt sind.

Die Geschenke werden beschlagnahmt, auch wenn eine Verurteilung nicht erfolgt.

§ 15.

Der Erlaß besonderer Anordnungen für einzelne Grenzstrecken bleibt vorbehalten.

§ 16.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann.

Zu beachten ist bei Beantragung eines Berechtigungsscheines, daß derselbe nur für Personen ausgestellt wird, die ihren ständigen Wohnsitz im Grenzzollbezirk haben.

Merkblatt

für Ausstellung der Berechtigungsscheine für den deutsch-österreichischen Grenzverkehr.

1. Die Ausfertigung für andere Personen, die nicht ihren Wohnsitz im Grenzzollbezirk haben, ist unzulässig, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Person der ausstellenden Behörde als völlig zuverlässig und unverdächtig bekannt ist oder ob ein besonders dringender Grund für eine Reise des Antragstellers nach dem jenseitigen Grenzbezirk vorliegt.

Für Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Grenzzollbezirk haben, ist zum Ueberschreiten der Grenze ein vorschriftsmäßiger Paß erforderlich. Nur das stellv. Generalkommando ist befugt, in einzelnen besonders dringlichen Fällen eine Ausnahme hiervon zu gestatten. Das kann in der Regel nur dann geschehen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Gewährung einer Ausnahme rechtfertigt. Es muß erwartet werden, daß die Behörden, die zur Ausstellung der Berechtigungsscheine berufen sind, diese Bestimmung aufs genaueste beachten und sich nicht in falscher Gutmütigkeit zu ihrer Verletzung verleiten lassen. Das stellv. Generalkommando muß sich vorbehalten, widrigenfalls gegen den schuldigen Beamten vorzugehen.

2. Den hiernach berechtigten Personen darf der Berechtigungsschein aus jedem berechtigten, wirtschaftlichen und persönlichen Grunde erteilt werden.

Der Grund ist in dem Berechtigungsscheine anzugeben, z. B.:

„zur Bewirtschaftung seines in der Gemarkung Zuckmantel liegenden Ackers"

„zur Ausübung seines Handelsgewerbes in Weidenau"

„zur Erledigung von Einkäufen in Jauernig"

„zum Aufsuchen der Arbeitsstelle in der Weberei von X in Troppau"

„zum Besuche seiner Eltern, der Müller'schen Eheleute in Barzdorf"

„zur Holzabfuhr nach dem Bahnhof Patschkau"

„zum Aufsuchen des Zahnarztes X in Y" usw.

Als ein berechtigter persönlicher Grund ist der bloße Wirtshausbesuch nicht anzusehen, wenngleich der Besuch einer Wirtschaft zur Einnahme einer Erfrischung gelegentlich einer anderen Fahrt, z. B. eines Marktbesuches, selbstverständlich damit nicht verhindert werden soll.

3. In dem Berechtigungsschein ist ferner der Grenzübergang zu bezeichnen, der von dem Inhaber benutzt werden soll,

und zwar im allgemeinen immer die nächstgelegene Grenzübertrittsstelle. Nur im Falle eines besonderen Bedürfnisses kann auch eine andere, in der Nachbarschaft liegende Grenzübertrittsstelle genannt werden, z. B. anstelle des Grenzüberganges Ziegenhals der Grenzübergang Arnoldsdorf, wenn in der unmittelbaren Nähe des zweiten Grenzüberganges ein zu bewirtschaftendes Grundstück liegt, das durch den zweiten Grenzübergang bequemer zu erreichen ist.

4. Der Berechtigungsschein darf nur für die Zeit ausgestellt werden, die zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist, z. B. zum Besuch der kranken Eltern für die Zeit vom 1. bis 28. Januar, zur Bewirtschaftung des in der Gemarkung X gelegenen Ackers vom 1. März bis 15. Mai.

Eine Verlängerung des Berechtigungsscheines auf längstens drei Monate ist zulässig und zwar auch zu einem anderen Zweck: z. B. vom 1. bis 28. Februar zum Besuch des Arztes in X, verlängert vom 1. März bis 31. Mai zur Bestellung seiner Aecker in der Gemarkung X. In den Berechtigungsscheinen sind Tage und Monate, die die Gültigkeitsdauer angeben, stets auszuschreiben.

5. Kinder unter 10 Jahren sind auf der Rückseite des Berechtigungsscheines zu vermerken. Einer Beibringung von Lichtbildern für diese bedarf es nicht. Falls Kinder unter zehn Jahren ohne Begleitung die Grenze überschreiten wollen, bedürfen sie eines besonderen Berechtigungsscheines.

6. Ueber die ausgefertigten Berechtigungsscheine sind Listen zu führen und Abschrift dieser Listen den Grenzschutztruppen zu übersenden.

Da die Berechtigungsscheine in Zukunft auf eine längere Zeit als bisher ausgestellt werden dürfen, ist die genaueste Beachtung dieser Vorschrift erforderlich.

Anlage A.

Dieser Berechtgungsschein darf nur zur Ueberschreitung der Grenze für einen Aufenthlt im Grenzzollbezirk selbst benutzt werden.

Wer den Grenzbezirk, ohne im Besitz eines ordnungsmäßigen Passes zu sein, verläßt, wird bestraft. Außerdem wird der Berechtigungsschein eingezogen.

Berechtigungsschein

für den deutsch-österreichischen Grenzverkehr.

Lichtbild

Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Vorzeiger dieses der/die deutsche Reichsangehörige:

Stand, Vor- und Zuname) _____

_____

seinen/ihren ständigen Wohnsitz im Grenzzollbezirk und zwar in _____

Kreis _____ hat, sowie daß er/sie bekannt ist.

Auf Grund dieses Berechtigungsscheines ist ihm/ihr der Uebertritt über die Grenze nach Oesterreich vom*) _____

_____ bis zum _____ gestattet.

Nur gültig für den Grenzübergang bei _____

und nur zur Reise bis _____

Zweck der Reise _____

Personalbeschreibung:

Geburtsjahr und Tag _____ Gesicht _____

Wuchs _____ Mund _____

Augen _____ Nase _____

Haare _____ Besondere Kennzeichen _____

Ausgefertigt in _____ am _____ 191__

Der Amtsvorsteher.
Die Polizei-Verwaltung

Unterschrift des Beamten.

*) Tage und Monate sind auszuschreiben.

Verlängert vom .....
bis zum .....

Nur gültig für den Grenzübergang

bei .....
und nur zur Reise bis .....
Zweck der Reise .....
Ausgefertigt in .....
am .....

Der Amtsvorsteher.
Die Polizei-Verwaltung.

Verlängert vom .....
bis zum .....

Nur gültig für den Grenzübergang

bei .....
und nur zur Reise bis .....
Zweck der Reise .....
Ausgefertigt in .....
am .....

Der Amtsvorsteher
Die Polizei-Verwaltung.

Das Verzeichnis der Durchlaßposten an der deutsch-österreichischen Grenze kann in meinem Bureau eingesehen werden.

Oels, den 30. Januar 1917.

Der verschiedenen Verkaufsstellen zur Abgabe an die Bevölkerung zugeteilte Kunsthonig darf nur zum Preise von 50 Pfg. pro Pfund und Packung veräußert werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrat.

Oels, den 29. Januar 1917.

Die Provinzialkartoffelstellen sind ermächtigt, im Einzelfalle Ausnahmen von dem Verfütterungsverbot für Kohlrüben zu erteilen unter der Voraussetzung, daß

a) ohne die Ausnahme ein Verderben der Kohlrüben zu besorgen ist oder
b) eine Verfütterung zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebes des einzelnen Landwirts erforderlich ist.

Oels, den 31. Januar 1917.

Sobald die Witterung wieder milder wird, werden Kartoffellieferungen gefordert werden. Soweit hierzu ein Bedarf an Gespann und menschlichen Kräften vorhanden ist, erwarte ich Anmeldung bis zum 5. Februar.

Oels, den 31. Januar 1917.

Es ist mir berichtet worden, daß verschiedene Verkaufsstellen Zucker auf bereits verfallene oder noch nicht gültige Marken veräußert haben. Unter Hinweis auf Ziffer 1 und 8 der Anordnung der Provinzial-Zuckerstelle vom 4. Dezember 1916 mache ich darauf aufmerksam, daß dieses Verfahren strafbar ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrat.

Oels, den 30. Januar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General des 6. Armeekorps hat am 19. v. M. folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Nichtmilitärischen Angehörigen feindlicher Staaten wird verboten, ihnen rechtlich obliegende Arbeitsleistungen ohne hinreichenden Grund zu verweigern.

§ 2. Darüber, ob die Weigerung hinreichend begründet ist, entscheiden die Verwaltungsbehörden, und zwar in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung, in Landkreisen die Landräte.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Oels, den 31. Januar 1917.

Der Herr Regierungspräsident in Breslau hat am 19. d. Mts. gemäß § 8 der Eierordnung vom 12. August 1916 für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Breslau den Höchstpreis für Eier

a) beim Verkauf durch Geflügelhalter an den Verbraucher oder Händler auf 22 Pfg. für das Stück,
b) beim Verkauf vom Geflügelhalter oder Händler an die Sammelstelle auf 24 Pfg. für das Stück festgesetzt.

Unter Aufhebung der Anordnung vom 15. September v. J. (Kreisblatt S. 184) wird hiermit der Preis beim Verkauf von der Sammelstelle an den Verbraucher auf 25 Pfg. für das Ei festgesetzt.

Der Kreisausschuß.
Rojahn.

Oels, den 30. Januar 1917.

Von den Arbeiterschaften verschiedener Betriebe der Rüstungsindustrie, denen der im Kreise Oels gesammelte Speck von der Bezirksfettstelle in Breslau zugeteilt worden ist, sind Dankschreiben hier eingegangen, die zur Einsichtnahme in meinem Büro ausliegen. Dieser Dank wird für die Landwirte ein Ansporn zu weiteren freiwilligen Abgaben sein.

Der Königliche Landrat.

Rojahn.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Spahlitz, den 28. Januar 1917.

Auf dem Jagdgelände Spahlitz wird vom 1. Februar an Gift zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt. Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.
Müller.

Einbruchs-Diebstahl-
Versicherungen nehmen für die **Provinzial-Feuer-Sozietät** die **Versicherungs-Kommissare** entgegen. Auskünfte erteilen **Magistrate und Gemeindevorsteher.**

Ganze- sowie Teile künstlicher
Gebisse kaufen
im Deutschen Reiche ermächtigt zu angemessenen Preisen. Nur Dienstag, den 6. Februar von ½3—6 im Hotel „Blauer Hirsch", Zimmer Nr. 4, 1. Stock
Nathansohn & Singer
Preis für Platin techn. rein M. 7,20 pro Gramm.

Landhaus
m. gr. Obst- u. Gemüsegarten, a. d. Bahn gelegen, zu pachten gesucht. Offerten zu richten an **Sworowski**, Breslau, Lohestraße 64 II.

Tischlerlehrlinge
bei freier Station oder auch gegen Kostgeld werden angenommen bei **Otto Pohl**, Hoftischlermeister.